

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53  
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Juli/August 1961

Erscheint alle 2 Monate

27. Jahrgang Nr. 7/8

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes — Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes — *Fachdienste*: Flugzeugschau des Westens — Die Moral einer Nation — Orientierung über die Sowjetarmee — *Zivilschutz*: Die Rolle des Militärs in der Zivilverteidigung — Die grosse Krise der Zivilverteidigung — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

## Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes

*Von zahlreichen, überaus kritischen Stellungnahmen, die wir zum Vorentwurf eines Zivilschutzgesetzes erhalten haben, veröffentlichen wir die nachfolgenden zwei Zuschriften, die unter verschiedenen Gesichtspunkten besonders instruktiv sind. In weiteren Stellungnahmen aus Kreisen der Ls. Trp. und der Zivilschutzorganisationen wird die Zerschlagung der Abteilung für Luftschutz und die aufs schwerste gefährdete Koordination zwischen militärischer und ziviler Landesverteidigung beanstandet, ferner selbstverständlich die ganz unbefriedigende Regelung der Schutzdienstpflicht. Mit dem Entwurf wird ein Pseudo-Zivilschutz geschaffen, buchstäblich, wie nachfolgend kritisiert wird, eine «Faust ohne Finger».*

Redaktion

naler Regierungen, biegen die Vorlage in eine rein militärische Konzeption um; der Zivilschutz wird auf die Zeit vertröstet, da die stärkeren Rekrutenjahrgänge nachwachsen.

Was nach den Verhandlungen in den Räten zu befürchten war, ist eingetroffen: Die Decke wurde für beide Teile, Militär und Zivilschutz, zu kurz.

Die Freigabe der Wehrmänner kann erst ab 1. Januar 1964 erfolgen, zuerst zwei Etappen mit zwei Jahrgängen, dann zwei Etappen mit drei Jahrgängen. Damit käme der Zivilschutz 1967 zu seinem Normalbestand, statt, wie durch den Bundesrat seinerzeit vorgesehen, 1964. Die Verantwortung für diese Verschleppung des Zivilschutzes liegt bei den eidgenössischen Räten.

Der Vorentwurf zum Zivilschutzgesetz:

Faust ohne Finger!

Dieses war der erste Streich — — —:

Generalstab, Landesverteidigungskommission und Bundesrat erkennen die Notwendigkeit der Reduktion der Militärdienstpflicht, vor allem um die nötigen Kräfte für den Zivilschutz frei zu bekommen. Niemand wird behaupten dürfen, dass die bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung nicht reichlich durchdacht und in den Rahmen der gesamten Landesverteidigung gestellt war. Die vorgeschlagene Lösung hätte ab 1. Januar 1962 zu spielen begonnen.

Meinungsverschiedenheiten in der militärischen Konzeption, vor allem aber auch Prestige- und Opportunitätsgründe, genährt durch Vorstösse kanto-

... und der zweite folgt sogleich!

Nun ist der Vorentwurf des neuen Zivilschutzgesetzes heraus. Er enthält viel Positives, aber im entscheidenden Teil, der *Zivilschutzpflicht*, ist er mehr als eine Enttäuschung. Die Erweiterung der Pflicht von 60 auf 65 Jahre ist, mindestens für die Uebergangszeit, eine Dringlichkeit, nachdem durch die Beschlüsse der Bundesversammlung die nötigen Bestände aus den Wehrmännern nur stark verzögert freigegeben werden. Dass aber die freiwerdenden Wehrmänner nicht für den Zivilschutz verpflichtet werden sollen, klingt unglaublich. Die eindrücklichen Lehren aus dem letzten Krieg werden einfach in den Wind geschlagen und durch einen unfassbaren Optimismus in bezug auf Freiwilligkeit überdeckt. Schon die bundesrätlichen Erläuterungen weisen darauf hin: Man benötigt 350 000 Männer, gibt aber zu, dass man theo-